

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
ABR (Abfall Behandlung und Recycling) GmbH
Im Folgenden kurz „ABR“ genannt

1. Geltungsbereich:

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: AGB) von ABR gelten für alle unsere Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde. Sie gelten auch für alle Aufträge, die nicht unter Anwendung unserer Bestell- oder Auftragsformulare zustande gekommen sind. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner von ABR gelten auch dann nicht, wenn ABR derartigen abweichenden Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch ABR nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Geschäftsbedingungen der Vertragspartner von ABR. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sofern sie mit dem Inhalt der vorliegenden Geschäfts- und Arbeitsbedingungen im Widerspruch stehen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens bei Beginn der Arbeiten gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.

1.3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, betrifft dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser AGB nicht. In einem solchen Fall ist die unwirksame Regelung durch eine zulässige zu ersetzen, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2. Angebot und Annahme; Zustandekommen des Vertrages

2.1. Soweit keine gegenseitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind alle unsere Angebote freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung; sie erfolgen unter dem Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern. Angegebene Liefer- und Leistungsbedingungen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Fixtermine vereinbart sind.

2.2. Mündliche, telefonische, telegrafische, per Telefax oder per E-Mail getroffene Vereinbarungen, Bestellungen, Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, Stornos, etc. werden für uns erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Stillschweigen unsererseits gilt nicht als Zustimmung. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme sowie eine solche durch tatsächliches Entsprechen gelten zu lassen.

2.3. Unterschriften auf Liefer- bzw. Begleitscheinen gelten jedenfalls als Auftragsannahme. ABR ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen, sondern darf von der Rechtmäßigkeit dessen Vollmacht ausgehen.

2.4. Mehrere Vertragspartner eines Auftrages gelten als Gesamtschuldner.

3. Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen und Zusatzaufträge:

3.1. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von uns nach bestem Fachwissen erstellt. Wir leisten jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit von Kostenvoranschlägen.

3.2. Von ABR erstellte Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag zu entrichtendes Entgelt wird jedoch bei Auftragserteilung an uns in Abzug gebracht.

3.3. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von bis zu 15 % des veranschlagten oder geschätzten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich. ABR ist in diesem Fall berechtigt, diese Mehrkosten dem Vertragspartner ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Im Falle von Kostenerhöhungen von über 15% des veranschlagten Gesamtpreises ist der Vertragspartner unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Geht ABR innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben oder eine mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, sind wir berechtigt, durch einseitige Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, die ABR tatsächlich entstandenen Aufwendungen zur Gänze zu ersetzen. Geht ABR innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über die Kostenerhöhung kein Schreiben oder eine mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als genehmigt.

3.4. Änderungen des Auftrages oder Zusatzaufträge können ohne weitere Voraussetzungen von uns zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

4. Eigentumsübergang:

4.1. Die übernommenen Abfälle gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum von ABR über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.

4.2. Das Eigentum beim Handel mit Abfällen geht sofort mit Übergabe des Materials an den Übernehmer über.

4.3. Bei Einkauf oder Verkauf von Waren und Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe der Ware und Kaufpreisbegleichung über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.

5. Preise:

5.1. Sämtliche mit uns vereinbarten oder von uns genannten Preise, für die von uns zu erbringenden Leistungen entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation. Diese Preise verstehen sich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe durch ABR oder des Vertragsschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, wie zum Beispiel Standortabgabe, Road-Pricing, usw. jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive einem allfälligen Altlastenbeitrag. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind die von uns genannten bzw. mit uns vereinbarten Preise Bruttopreise, enthalten also die gesetzliche Umsatzsteuer.

5.2. ABR ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei von ihr nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen im Umfang dieser Änderungen anzuheben. Dies gilt insbesondere bei Änderung der Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen, bei Änderung von anderen mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Energie, Material, Fremdarbeiten, Finanzierungen usw. und bei Änderung von Abgaben, Gebühren und Steuern (z.B. Standortabgabe, Road-Pricing, Altlastenbeitrag usw.

5.3. Ausdrücklich wird die Wertbeständigkeit der Forderungen von ABR gegenüber dem Vertragspartner vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index bzw. ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Erfolgt von ABR keine Geltendmachung aus einer derartigen Indexänderung resultierender Mehrforderung, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Nach drei Jahren verjähren die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche.

6. Zahlung:

6.1. Soweit keine gegenseitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind sämtliche Rechnungen sofort nach Erhalt der Rechnung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.2. Die Rechnungslegung erfolgt aufgrund der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen und anderer, von ABR geführten Aufzeichnungen.

6.3. Nach eigenem Ermessen sind wir berechtigt, Teilrechnungen zu legen. Über unser Verlangen hat der Vertragspartner eine Anzahlung zu leisten.

6.4. Der Vertragspartner von ABR ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch ABR zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet ABR dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.

6.5. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von ABR ausdrücklich schriftlich anerkannt.

6.6. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, sind wir unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners nach eigenem Ermessen dazu berechtigt, Lieferungen bzw. Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung zurückzubehalten, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder Vorauskassa, Barzahlung, Nachnahme oder eine andere geeignete teilweise oder vollständige Sicherstellung zu verlangen, auch wenn diese von den individuell vereinbarten Zahlungsbedingungen abweichen.

6.7. Bei (auch unverschuldetem) Zahlungsverzug ist ABR berechtigt, jedenfalls 4,25% Verzugszinsen pro Monat ab Fälligkeit zu verrechnen. Der Vertragspartner ist bei jedem Zahlungsverzug weiters verpflichtet, alle in Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Kosten (wie z.B. Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunft- und Anwaltskosten usw.) zu ersetzen.

6.8. Vom Vertragspartner geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung von ABR anzurechnen.

6.9. Forderungen, die gegen ABR gerichtet sind, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ABR nicht an Dritte abgetreten werden.

7. Auftragsdurchführung Kran:

Der AG darf dem Personal der ABR ohne Zustimmung der Unternehmensverantwortlichen oder der Dispo der ABR keine Weisungen erteilen, die von der Art und Weise und vom Umfang des ursprünglich durchzuführenden Auftrages abweichen, hievon ausgenommen ist die Zuweisung der Einsatzstelle des Krans. Werden im Zuge der Leistungsdurchführung von Personen die nicht der ABR zugehörig sind, Schäden verursacht, haftet hierfür ausschließlich der AG; dies gilt insbesondere für Schäden die daraus entstehen, dass der Kranführer oder LKW-Fahrer Anweisungen oder Einweisungen erhält und in Erfüllung dieser Weisungen Schäden entstehen (z. B. Kranbewegungen mit Hilfe eines Einweisers bei mangelnder Sicht, Handlungen des Poliers oder Baustellenkoordinators, Einweisungen des LKW oder Kranfahrers etc.). Der AG hat die entsprechenden Gewichte, Maße, Anschlagpunkte und besondere Eigenschaften der zu bewegenden oder zu transportierenden Gütern jeweils bei der Auftragserteilung verbindlich und vollständig bekannt zugeben. Des Weiteren gilt als verbindlich vereinbart daß,

- a. das zu bewegende Gut in transportfähigem Zustand bereitzustellen ist.
- b. die Gewichte, Maße sowie der Wert als auch die erforderliche Hakenhöhe und Ausladung des zu bewegenden Gutes genau bekannt zu geben sind. Vor Beginn des Auftrages ist die zu leistende Arbeit eindeutig zu bestimmen.
- c. Weisungen an unsere Arbeitskräfte, die vom Auftrag abweichen, unsere ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung bedürfen.
- d. für eine gut befahrbare Zufahrt und Einsatzstelle zu sorgen ist, deren Tragfähigkeit und Beschaffenheit den Erfordernissen unserer Geräte und Fahrzeuge entsprechen muss.
- e. die erforderlichen Bescheide, die Auftrags erfordernd eingereicht wurden, uns vor Arbeitsbeginn in Kopie vorzulegen sind. Wir übernehmen auf Verlangen, gegen gesonderte Verrechnung, die Besorgung von Sondergenehmigungen, Sicherungsmaßnahmen und Absperrarbeiten, jedoch keinerlei Haftung für die Nichteinhaltung von Absperrungen durch Dritte und hieraus entstehende Kosten.
- f. auf der Arbeitsstelle dem Kran genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stehen, welche mit den Arbeiten vertraut und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften aufgeklärt sind.

Angaben die auf Veranlassung des AG von einem Dritten erfolgen, werden dem AG zugeordnet. Verstößt der AG gegen diese Aufklärungs- und Hinweispflicht ist er verpflichtet, der ABR von allen Schäden die dadurch verursacht werden, freizuhalten bzw. den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der AG hat das Transport bzw. Hebe- oder Bergungsgut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zu halten und sämtliche technische Voraussetzungen für die Auftragsdurchführung auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während der Auftragsdurchführung zu erhalten. Der AG übernimmt die Gewähr und die Gefahr dafür, dass die Eigenschaften der Einsatzteile, sowie des Zufahrtsweges und des Einsatzortes eine ordnungsgemäße und ungefährdete Durchführung des Auftrages gestatten. Den AG trifft eine Informations- und Aufklärungspflicht dahingehend, dass von diesem sämtliche Umstände und Eigenschaften die zur Leistungsdurchführung bzw. Kranaufstellung notwendig sind, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und Tragfähigkeit des Kranaufstellortes samt Zufahrten, sämtliche Einbauten wie Kanäle, Schächte, Verrohrungen, Medienleitungen und alle anderen Aspekte die zur statischen Beurteilung der Leistungsabwicklung notwendig sind, offengelegt werden. Über Anfrage werden von ABR diverse Achslasten und Abstützdrücke bekannt gegeben. Auch ein Verstoß gegen diese Informationspflicht führt zu alleinigen Haftung des AG. Entstehende Wartezeiten sowie Verzögerungen von Gerät- sowie Personaleinsätzen, die nicht von der ABR zu vertreten sind, wie z.B. Montageabnahme, Schlechtwetter, baustellenbedingte Verzögerungen, verspätete Anlieferungen von Transport oder Hebegut u. ä. gehen zu Lasten des Auftraggebers, dies auch bei etwaig vereinbarten Pauschalaufträgen. Verletzt der Auftraggeber diese Bestimmungen, so hat er uns sowie unseren Bediensteten alle daraus entstandenen Schäden, auch wenn sie unverschuldet sind, zu ersetzen und von Ansprüchen Dritter freizuhalten. § 1304 ABGB findet keine Anwendung, Schadenersatzansprüche, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde, sind gegen uns und unsere Bediensteten ausgeschlossen.

8. Besondere Bestimmungen für die Übernahme von Abfällen

8.1. ABR ist nur zur Übernahme jener Abfälle verpflichtet, hinsichtlich derer sie zum jeweiligen Anlieferungszeitpunkt auch zur Verwertung bzw. Entsorgung berechtigt ist und die den Qualitäts- und Übernahmekriterien laut Angebot entsprechen.

8.2. Der Vertragspartner hat das zu übergebende Material entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Ö-Normen und Grenzwerten insbesondere nach Art, Zusammensetzung, Gefährlichkeit, Menge und Herkunft exakt zu deklarieren und in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen an ABR zu übergeben. Mit der Behandlung möglicherweise verbundene Gefahren und gebotene Vorsichtsmaßnahmen sind unaufgefordert bekannt zu geben. Vor Übergabe der Abfälle hat der Vertragspartner alle gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen – insbesondere die erforderlichen Begleitscheine und Materialanalysen (Gutachten) – vorzulegen.

8.3. Der Vertragspartner bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Auftrags- und Lieferschein die Richtigkeit und Vollständigkeit der darauf enthaltenen Angaben. Der Vertragspartner haftet uns gegenüber für alle Schäden und zusätzlichen Kosten, die aus einer mangelhaften Qualifikation und Deklaration des übernommenen Materials entstehen. Der Vertragspartner haftet auch für Schäden, die infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behälter entstehen.

8.4. Falls bezüglich der richtigen Kennzeichnung des Abfalls Zweifel bestehen ist ABR berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die Entsorgung und Kostenabrechnung verbindlich. Wir behalten uns dabei vor, das zu übernehmende Material vorerst unter Vorbehalt zu übernehmen und es untersuchen zu lassen. Im Falle der berechtigten Ablehnung einer Annahme stehen dem Vertragspartner oder Transporteur uns gegenüber keine wie immer gearteten Ansprüche zu.

8.5. Für die Bestimmung der Menge des übergebenen Materials ist die Eingangsverwiegung bei der Annahmestelle von ABR oder eine von ihr namhaft gemachte dritte Stelle maßgeblich.

8.6. Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Vertragspartner veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.

8.7. Der Vertragspartner hat den Aufstellungsort für die Behälter genau zu bezeichnen, für einen entsprechenden freibleibenden Raum vor den Behältern zur problemlosen Abholung und eine vorschriftsmäßige Sicherung zu sorgen, auf eigene Kosten vor Aufstellung der

Behälter eine entsprechende Erlaubnis des Grundeigentümers sowie bei der Benützung von öffentlichem Grund die Bewilligungen der zuständigen Behörden einzuholen und unsere Fahrer, die dabei als seine Hilfsorgane handeln, anzuweisen.

9. Gewährleistung und Schadenersatz:

9.1. Der Vertragspartner ist zur sofortigen Überprüfung der von ABR erbrachten Leistungen verpflichtet und hat etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners gegen ABR erlöschen.

9.2. ABR ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach unserer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch ABR tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.

9.3. Wenn der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst behebt, hat ABR nur dann für die dadurch entstandenen Kosten aufzukommen, wenn dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich von uns zugestimmt wurde.

9.4. ABR haftet nicht für Schäden, die infolge unrichtiger Benützung, gebrauchsbedingter Abnutzung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.

9.5. Der Vertragspartner haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse, fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.

9.6. Aufgrund einer allfälligen Beschädigung durch Behälter oder Fahrzeuge von ABR hervorgerufener Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie als verfallen und erloschen gelten.

9.7. Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt ABR keinerlei Haftung. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang keinerlei Ersatzansprüche, egal welcher Art und welchen Rechtsgrundes, gegenüber ABR geltend zu machen.

9.8. Aus dem Titel des Schadenersatzes ist eine Inanspruchnahme von ABR in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung verjähren Ersatzansprüche durch ABR.

9.9. Die Anwendung des § 924 ABGB und des § 933b ABGB wird gemäß dieser AGB ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

10.1. Auf sämtliche zwischen ABR und ihren Kunden abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ist österreichisches Recht anzuwenden.

10.2. Für alle Streitigkeiten wird als Gerichtsstand zwischen ABR und den Vertragspartnern die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in WIEN vereinbart.

11. Verbrauchergeschäfte

Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 (1) Konsumentenschutzgesetz vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, gilt als vereinbart, dass die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB treten.

Gültig ab: 1. Jänner 2010